



Satzung über eine Veränderungssperre

für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Hohenbostel

Präambel

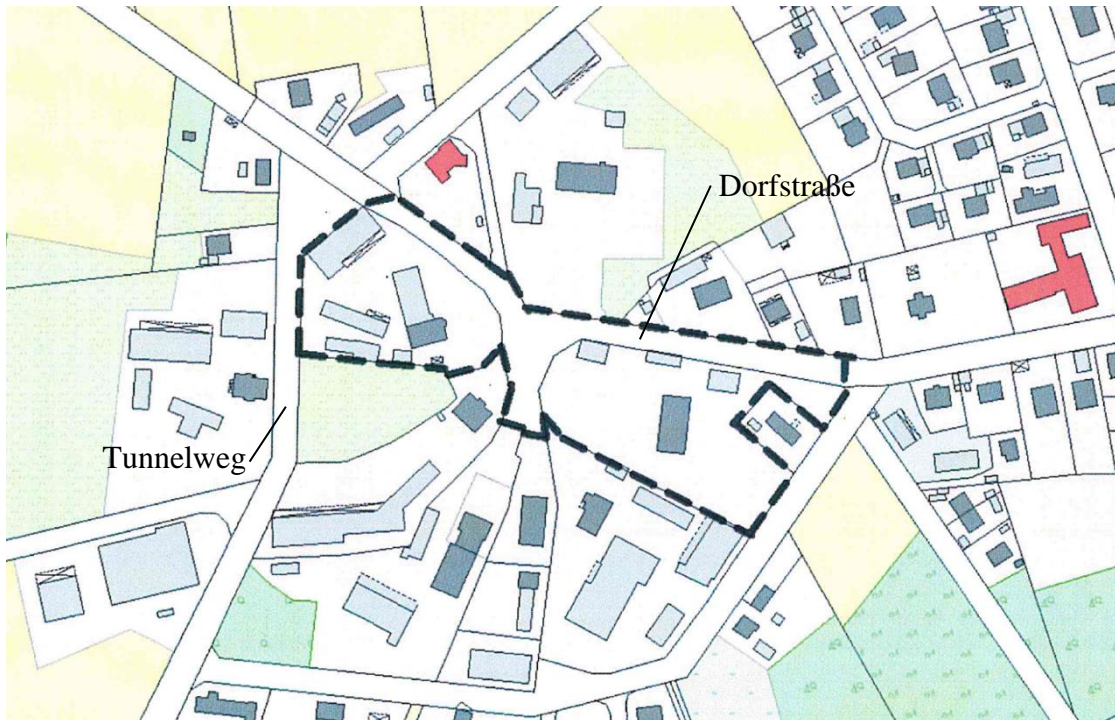
Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 15.10.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ wird eine Veränderungssperre erlassen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, auf Grundlage der vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen unter besonderer Beachtung der Bewahrung der ortstypischen Strukturen die vorhandene bauliche Struktur zu sichern, festzuschreiben und ggf. weitere Bebauung zu ermöglichen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der nachfolgenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ überein.



§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bienenbüttel, 20.10.2020

.....
(Dr. Merlin Franke)
Bürgermeister